

Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen für die Gönnerschaft (AMB – Gönnerschaft)

Swiss Care Organisations in Thailand (SCOT)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen.....	2
2.	Geltungsbereich.....	2
3.	Voraussetzungen der Gönnerschaft.....	2
4.	Aufnahme und Übertritt als Gönner.....	2
5.	Gönnerbeitrag.....	2
6.	Gönnerunterstützung	3
	6.1. Prioritäre Berücksichtigung.....	3
	6.2. Probeaufenthalt	3
	6.3. Kostenlose Information bzw. Beratung	3
	6.4. Beantragung von Leistungen	4
	6.5. Kein Rechtsanspruch.....	4
7.	Meldepflicht Personendaten.....	4
8.	Datenschutz	4
9.	Änderungen der Gönnerschaftsbestimmungen	5
10.	Rechtswahl und Gerichtsstand.....	5
11.	Salvatorische Klausel.....	5

1. Grundlagen

Unter dem Namen «Swiss Care Organisations in Thailand» (SCOT) (**Verein**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern (Art. 1 der Statuten). Der Verein fördert das Konzept von «Care Abroad Thailand», das Ermöglichen von betreuten Pflegeaufenthalten in Thailand für Personen mit Bezug zur Schweiz (vgl. Art. 2 der Statuten).

Die vorliegenden Gönnerschaftsbestimmungen wurden vom Vorstand gestützt auf Art. 16 Abs. 3 lit. g der Statuten erlassen. Sie konkretisieren die Bedingungen der Gönnerschaft.

2. Geltungsbereich

Diese Gönnerschaftsbestimmungen regeln die Gönnerschaftsbedingungen für natürliche und juristische Personen.

Für Mitglieder sind diese Gönnerschaftsbestimmungen nicht anwendbar.

3. Voraussetzungen der Gönnerschaft

Die Gönnerschaft ist schriftlich (physisch oder elektronisch) unter Angabe der notwendigen Informationen zu beantragen.

Die Gönnerschaft ist keine Mitgliedschaft; einem Gönner kommen keine Stimm-, Wahl- oder Teilnahmerechte an der Mitgliederversammlung zu.

4. Aufnahme und Übertritt als Gönner

Die Gönnerschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung bzw. des Eingangs des Gönnerbeitrags auf das bzw. dem Konto des Vereins (Art. 6 Abs. 2 der Statuten).

Der Übertritt in eine Mitgliedschaft (Aktiv-, Partner- oder Fördermitglied) ist bei Erfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich (Art. 6 Abs. 3 der Statuten).

5. Gönnerbeitrag

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Statuten wird der Gönnerbeitrag jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der derzeit geltende Gönnerbeitrag beträgt für natürliche Personen CHF 60.- und für juristische Personen CHF 1'000.- pro Jahr.

Der Gönnerbeitrag wird einmal jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Bei Neueintritten wird der Gönnerbeitrag unmittelbar nach der Anmeldung erhoben. Gönnerbeiträge vom 1. Januar bis und mit 30. September gelten für das laufende Geschäftsjahr und sind vollumfänglich geschuldet. Gönnerbeitragszahlungen vom 1. September bis zum 31. Dezember gelten für die Zeit ab Überweisung auf das Konto des Vereins bis zum 31. Dezember des folgenden Geschäftsjahres (Art. 8 Abs. 6 der Statuten).

Rechnungen über Gönnerbeiträge sowie allfällige Mahnungen werden elektronisch an die vom Gönner angegebene E-Mail-Adresse versendet. Mit dem Beitritt erklärt sich der Gönner mit dieser Versandform ausdrücklich einverstanden.

Befindet sich ein Gönner mit der Beitragszahlung in Verzug, erfolgt zunächst eine Mahnung mit einer Nachfrist von 30 Tagen. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, wird eine zweite Mahnung mit erneuter Frist von 30 Tagen versendet. Zahlt der Gönner auch innerhalb dieser zweiten Frist nicht, kann der Verein die Gönnerschaft einseitig beenden (Ausschluss des Gönners aufgrund Zahlungsverzugs; vgl. Art. 7 Abs. 5 der Statuten). Während des Zahlungsverzugs ruht ein allfälliger Anspruch auf Gönnerunterstützung (siehe Ziff. 6); der Verein ist berechtigt, allfällige Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang auszusetzen.

6. Gönnerunterstützung

Der Verein kann Gönnern unter bestimmten Voraussetzungen besondere Vorzüge gewähren (**Gönnerunterstützung**). Diese dienen insbesondere dazu, Gönner umfassend zu informieren und diesen das Konzept von «Care Abroad Thailand» näherzubringen. Die Gönner nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei der Gönnerunterstützung ausdrücklich nicht um Versicherungsleistungen handelt, sondern um eine freiwillige, solidarische Leistung des Vereins ohne Rechtsanspruch.

6.1. Prioritäre Berücksichtigung

Natürliche Personen mit einer gültigen Gönnerschaft werden bei der Vergabe von Pflege- oder Probeaufenthaltsplätzen bei den Partnermitgliedern nach Massgabe der Verfügbarkeit bevorzugt berücksichtigt.

Der Verein verpflichtet sich, Gönner nach Massgabe ihrer Beitragsjahre prioritär zu führen und sich bei den Partnermitgliedern für eine entsprechende bevorzugte Platzierung einzusetzen.

Ein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes oder Aufenthalts besteht nicht; die tatsächliche Platzvergabe richtet sich nach den verfügbaren Kapazitäten der Partnermitglieder.

6.2. Probeaufenthalt

Nach einer ununterbrochenen Gönnerschaft von mindestens drei Jahren können natürliche Personen mit einer gültigen Gönnerschaft einen Probeaufenthalt von bis zu drei Monaten bei einem Partnermitglied beim Verein schriftlich (physisch oder elektronisch) beantragen.

Der Verein bemüht sich, innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung für den gewünschten Zeitraum und nach Massgabe der Verfügbarkeit einen entsprechenden Probeaufenthalt zu organisieren. Ein Anspruch auf Durchführung oder auf eine bestimmte Unterkunft oder Leistung besteht nicht.

Ein allfälliger Probeaufenthalt kann durch das Partnermitglied mit einem Kostenrabatt unterstützt werden. Gewährt das Partnermitglied keinen Rabatt, kann der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einen Kostenbeitrag von bis zu 20% der tatsächlich anfallenden Kosten prüfen. Über die Gewährung und Höhe des Kostenbeitrags entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Der Kostenbeitrag wird ausschliesslich dem Gönner gewährt und ist nicht auf Dritte übertragbar.

6.3. Kostenlose Information bzw. Beratung

Nach einer ununterbrochenen Gönnerschaft von mindestens drei Jahren können sowohl natürliche als auch juristische Personen mit einer gültigen Gönnerschaft eine kostenlose Information oder Beratung beim Verein beantragen.

Bei juristischen Personen richtet sich die Information oder Beratung grundsätzlich an einen eng begrenzten Personenkreis (z.B. die Organe der juristischen Person); bei natürlichen Personen erfolgt sie individuell für den jeweiligen Gönner.

Die Information oder Beratung werden grundsätzlich persönlich durch ein Vereins- oder Vorstandsmitglied erbracht. Die Information oder Beratung erfolgen in der Regel einmalig und sind auf eine Dauer von maximal zwei Stunden pro Gönner beschränkt. Über weitergehende persönliche Information oder Beratung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

6.4. Beantragung von Leistungen

Gönner müssen die Gönnerunterstützung schriftlich (physisch oder elektronisch) beim Vorstand des Vereins beantragen.

6.5. Kein Rechtsanspruch

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein mit solidarischer Zielsetzung. Die angebotenen Gönnerunterstützungen erfolgen im Rahmen einer freiwilligen Gönnerunterstützung und ausschliesslich im Ermessen des Vorstands. Sie stellen insbesondere keine Versicherungsleistungen im rechtlichen Sinn dar. Ein verbindlicher Rechtsanspruch auf die Ausrichtung dieser Gönnerunterstützung besteht deshalb nicht.

7. Meldepflicht Personendaten

Zur ordnungsgemässen Abwicklung der Vereinsgeschäfte, zur eindeutigen Identifikation der Gönner sowie zur Feststellung der mit der Gönnerschaft verbundenen Rechte sind folgende Daten der Gönner notwendig: vollständiger Name/Firma, Adresse, Geburtsdatum (bei natürlichen Personen), Telefonnummer, E-Mail-Adresse und allfälliger weiterer Kommunikationsdaten. Die Gönner verpflichten sich, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen und Mutationen zu melden.

8. Datenschutz

Die Gönner ermächtigen den Verein, sich die notwendigen Daten der Gönnerschaft zu beschaffen, zu bearbeiten und an die Partner- und Fördermitglieder weiterzugeben. Die mit der Gönnerschaft verbundenen Daten sämtlicher Gönner werden vom Verein gespeichert und können von diesem sowie grundsätzlich von den Partner- und Fördermitgliedern für eigene Marketingzwecke (Gönnereinformation, Spendengenerierung etc.) verwendet werden.

Der Verein verpflichtet Partner- und Fördermitglieder vertraglich, die übermittelten Daten gemäss den Vorgaben des Schweizer Datenschutzgesetzes zu verwenden.

Zusätzlich ermächtigen die Gönner den Verein, die Gönnerdaten im Falle einer Gönnerunterstützung zur administrativen Bearbeitung und Beurteilung der Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ausrichtung einer Gönnerunterstützung, zu statistischen Zwecken wie auch zur Erbringung weiterer Dienstleistungen zu speichern und zu bearbeiten.

Die Bearbeitung der Gönnerdaten erfolgt unter Einhaltung des Schweizer Datenschutzgesetzes und gemäss der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins unter <https://www.scot.swiss/wissenswertes>.

9. Änderungen der Gönnerschaftsbestimmungen

Der Verein behält sich Änderungen der Gönnerschaftsbestimmungen jederzeit vor. Änderungen werden den Gönnern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich, per E-Mail oder auf eine andere geeignete Weise mitgeteilt.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit der Gönnerschaft gilt ausschliesslich das Schweizer Recht insb. die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über Vereine (Art. 60 ff. ZGB). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist – vorbehaltlich zwingender Gerichtsstandsregelungen – der Sitz des Vereins.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gönnerschaftsbestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bern, 24. September 2025